



M. 1 : 5000

- Textliche Festsetzungen (Fortsetzung)**
- 5.6 Sind durch Umwelteinflüsse oder infolge Alters innerhalb der Pflanzgebiete und der Erhaltungsgebiete Bäume oder Strücker abgängig, so ist an dieser Stelle gleichwertiger Ersatz zu leisten.
 - 6.0 **Immissionsschutz**
 - 6.1 Zulässig sind Anlagen der angegebenen Nummern der Abstandsliste zum BfErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales i.d.F. vom 9.7.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
 - 6.2 Bei der Entwurfsplanung der Bebauung muß durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden, daß die vorhandene Wohnbebauung nördöstlich, nordwestlich und innerhalb des Gewerbegebietes nicht beeinträchtigt wird.
 - 6.3 Ausnahmsweise können Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zugelassen werden, wenn durch ein Einzelgutachten nachgewiesen wird, daß in den benachbarten Gebieten die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.
 - 7.0 **Einfriedigungen**
 - 7.1 Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Straßenebene aus grauem oder grünem Maschendraht in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig. Straßenseitig sind die Zäune mindestens 1,0 m von der Flurstücksgrenze zu errichten. (s. auch 3.0 Sichtwinkel)
 - Die Pflanzgebiete und die erhaltenen Bäume müssen außerhalb der eingefriedigten Grundstücke liegen.
 - 8.0 **Andere Planungen und geltendes Recht**
 - 8.1 Für die Grundstücke Gemarkung Ennigloh Flur 7 Flurstücke 352 und 180 und Gemarkung Bünde Flur 12 Flurstück 201 teilw. wurden im Bebauungsplan Nr. 101 "Stadtentlastungsstraße" Festsetzungen getroffen. Die Festsetzungen werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegen, mit Rechtskraft dieses Planes aufgehoben.

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG UND § 103 BauO NW		HINWEISE	ÄNDERUNGEN									
<p>LINIEN, FLÄCHEN UND PLANZEICHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> □ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE ▨ VERKEHRSFLÄCHE ▩ ÜBERBAUBARE FLÄCHE ▧ VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (FUSSWEG) ▦ PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN ▤ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ▣ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ▢ BAUGRENZE □ STRASSENABGRENZUNGSLINIE GE GEBWERBEGEBIET II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE b BESONDERE BAUWEISE 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL AK ABSTANDSKLASSE 158-182 ZULASSIGE ANLAGEN DER ABSTANDSLISTE ZU ERHALTENDE BÄUME ○ ANZUPFLANZENDE BÄUME ○ ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER ○ SICHTWINKEL ○ TRAFOSTATION ○ MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT <p>ANORDNUNG DER ZEICHEN UND WERTE FÜR ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IM "NUTZUNGSKREUZ"</p>	<p>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>1.0 Ausnahmen</p> <p>1.1 Gemäß § 1 (6) 2 BauNO werden die Ausnahmen nach § 8 (3) 1 BauNO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>2.0 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise</p> <p>2.1 Die einzelnen Bereiche sind gem. § 1 (4) und 5) BauNO auf der Grundlage der Abstandsliste zum BfErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales i.d.F. vom 9.7.1982 (MBl. NW S. 1375), nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliedert und in der Nutzung eingeschränkt.</p> <p>2.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen und Sichtwinkel festgelegt.</p> <p>2.3 Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise (§ 22 (2) BauNO) Gebäude mit einer betriebstechnisch notwendigen Länge von über 50 m können gemäß § 22 (4) BauNO zugelassen werden.</p> <p>2.4 Gemäß § 17 (5) BauNO können in Einzelfall in den 2-gesch. Hauptetagen max. 1-gesch. Bürogebäude mit Flachdächern als Ausnahme zugelassen werden.</p> <p>3.0 Sichtwinkel</p> <p>3.1 Die Sichtwinkel sind ab einer Höhe von 1,0 m über GF-Fahrbahn von nichtbehindernden baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Einfriedigungen freizuhalten.</p> <p>4.0 Verkehrsflächen und Anschluß an die vorhandenen Verkehrsflächen</p> <p>4.1 Die Artteilung des Straßenraumes der Planstraße ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Sie wird erst in den Ausbaugeplänen festgelegt.</p> <p>4.2 Die Verkehrsflächen der Planstraße sind nach § 103 BauO zu gestalten.</p> <p>4.3 Notwendige Zufahrten bzw. Zuwegungen zur Ernst-Reuter-Straße sind im Falle einer Ansiedlung von Handelsunternehmen mit Schaufensteranlagen ausnahmsweise zulässig.</p> <p>5.0 Pflanzgebot und Erhaltungsgebot</p> <p>5.1 Mindestens 5 % der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen und situationsgerechten Bäumen und Strüchern unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes (§ 41 (1) Nachbar-NW) zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme der Bauobjekte anzulegen und dauernd zu unterhalten.</p> <p>5.2 Das festgesetzte Pflanzgebot entlang der L 546 ist im Sinne der eingetragenen Planzeichen durchzuführen. Zu verwenden sind landschaftsgebundene und situationsgerechte Bäume und Strücker. Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließungsstraße anzulegen und dauernd zu unterhalten.</p> <p>5.3 Die Pflanzstreifen (Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken) sind zum Zwecke der landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes festzusetzen. Anzupflanzungen sind landschaftsgebundene und situationsgerechte Bäume sowie Strücker als Unterpflanzung. Die Pflanzstreifen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließungsstraße anzulegen und dauernd zu unterhalten.</p> <p>5.4 Das Pflanzgebot im Bereich der Ernst-Reuter-Straße kann im Falle einer Ansiedlung von Handelsunternehmen mit Schaufensteranlagen ausnahmsweise auf 3,0 m reduziert werden. Anzupflanzungen sind in diesem Falle hochstämmige Einzelbäume mit niedriger Unterpflanzung, die im Bereich der notwendigen Zufahrten bzw. Zuwegungen unterbrochen werden kann.</p> <p>5.5 Die im Bebauungsplan als "zu erhaltende Bäume" eingetragenen Einzelbäume und Baumgruppen sind dauernd zu erhalten. Bei Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen.</p>	<p>GEBAUDE (BESTAND)</p> <p>NEBENGEBAUDE (BESTAND)</p> <p>ÖRTLICH VORHANDENES GEBAUDE ODER GEBAUDETEILE (NICHT EINGEMESSEN)</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.</p> <p>GEMARKUNGSGRENZE</p> <p>FLUGRENZE</p> <p>BÖSCHUNG</p> <p>HAUPTABWASSERLEITUNG / TRENNSYSTEM</p>	<p>ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON</p> <p>NR. RATSCHLUS VOM ÄNDERUNGSZWECK</p>									
<h1>STADT BÜNDE</h1> <h2>BEBAUUNGSPLAN NR. 105</h2> <h3>„AUF DEM BRUCH“</h3> <p>GEMARKUNG BÜNDE ENNIGLOH FLUR 12/7</p> <p>MASSTAB 1:1000</p> <p>AUSFERTIGUNG</p>												
<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>§§ 1, 2, 8-12 DES BUNDEBAUGESETZES- BRUNG- IN DER Z ZT GELTENDEN FASSUNG, § 103 DER BAUGRUNDLAGE FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN- BRUNG NW- IN DER Z ZT GELTENDEN FASSUNG IN VERBING- DUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG ZUR DURCH- FÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 24.11.1982 (GV NW S. 73), BAUNUTZUNGSVER- ORDNUNG - BAUNUTZ- IN DER Z ZT GELTEN- DEN FASSUNG, PLANRECHTVERORDNUNG IN DER Z ZT GELTENDEN FASSUNG</p>	<p>DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEN KATASTER- NACHWEIS ÜBEREIN</p> <p>STAND: 25.05.1983</p> <p>HERFORD, DEN 29. SEPT. 1983</p> <p>KREIS HERFORD KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>L.S. GEZ. SCHMIDT (DPL.-ING.SCHMIDT) KREISVERMESSUNGSLEITENDEN ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FESTLE- GUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEMETRISCH EINGETRÄGT IST</p> <p>HERFORD, DEN 28. SEPT. 1983</p> <p>KREIS HERFORD KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>L.S. GEZ. SCHMIDT (DPL.-ING.SCHMIDT) KREISVERMESSUNGSLEITENDEN</p>	<p>DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFER- TIGT VON DER STADT BÜNDE - PLANUNGS- AMT</p> <p>BÜNDE, DEN 26. SEPT. 1983</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLE- GUNGSPLAN IM 198 WIRD BE- SCHEINBT</p> <p>BÜNDE, DEN 198</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DIE NUTZUNGS- DER BÜRGER GEMÄSS § 7 (2) BRUNG ERLEBTE DURCH OFFEN- LICHE DARSTELLUNG AM 20.08.1981 UND ANWANDUNG VOM 21.08.1981 (GV NW S. 11.09.1981)</p> <p>BÜNDE, DEN 17. OKT. 1983</p> <p>BÜRGERMEISTER GEZ. VOSS (VOSS)</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 (1) BRUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BÜNDE VOM 16.02.1983 AUFGESTELLT WURDE</p> <p>BÜNDE, DEN 17. OKT. 1983</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIES- SUNG DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) (1) BRUNG IN DER ZEIT VOM 17.11.1983 BIS 22.12.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT AM 11.11.1983</p> <p>BÜNDE, DEN 24. 1984</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER (WALTER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BRUNG VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 23.2.1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN</p> <p>BÜNDE, DEN 23.3. 1984</p> <p>BÜRGERMEISTER GEZ. VOSS (VOSS)</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BRUNG VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 23.2.1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN</p> <p>BÜNDE, DEN 23.3. 1984</p> <p>BÜRGERMEISTER GEZ. VOSS (VOSS)</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BRUNG VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 02.07.1984 GENEHMIGT WORDEN</p> <p>DETMOLD, DEN 14. JUNI 1984</p> <p>AZ 35 2111-3017/B.15 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE</p> <p>L.S. GEZ. UNTERSCHRIFT (HEMBURG) KREISBEWAHRUNGSRAT</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BRUNG VOM RAT DER STADT BÜNDE AM 02.07.1984 GENEHMIGT WORDEN</p> <p>HERFORD, DEN 02. JULI 1984</p> <p>AZ 675-07 DER OBERKREISLEITENDEN ALS OBERE BAUFACHSACHBEHÖRDE IM AUFTRAGE</p> <p>L.S. GEZ. HUMBURG KREISBEWAHRUNGSRAT</p>	<p>DIE BEKÄNNTUNG DER GENEHMIGUNG DES OBERKREISLEITENDEN FÜR DIE FEST- SETZUNGEN GEMÄSS § 103 BRUNG IST AM 26.7.1984 ERFOLGT</p> <p>BÜNDE, DEN 24.8. 1984</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER (WALTER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>GEMÄSS § 10 BRUNG IST DIE GENEHMIGUNG AM 26.7.1984 ÖFFENTLICH BEKANNT- GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN KANN NACHDIEGEND DEN DIENSTSTUNDEN IN DEN RAUMEN DES PLANUNGSAMTES EINGESCHEN WERDEN</p> <p>BÜNDE, DEN 24.8. 1984</p> <p>DER STADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. WALTER (WALTER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>